

sichtigt werden. Die Preiserhöhungen für Erdöl in den letzten Jahren haben die Konkurrenzfähigkeit dieser Technologien gegenüber dem Erdöl verbessert.

Angesichts der erheblichen Risiken in der Energieversorgung hat der Bundesrat nach Auswertung der Vernehmlassung zum Schlussbericht der Kommission GEK zuhanden der eidgenössischen Räte am 25. März 1981 eine Botschaft über die Gestaltung unserer zukünftigen Energiepolitik verabschiedet. Darin schlägt er die Schaffung eines Energieartikels in der Bundesverfassung sowie die Ausschöpfung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Reduktion unserer einseitigen Erdölabhängigkeit vor. Der Bund hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit den Kantonen erheblich aktiviert, und zwar auf Stufe Regierung, Energiefachstellen und Ausschüsse. In diesem Zusammenhang werden die rationelle Energieverwendung und der Einsatz regenerierbarer, einheimischer Energien mitberücksichtigt. Lagerhaltung. Zur Überbrückung von Versorgungsengpässen von beschränkter Dauer dient die Lagerhaltung und die Vorbereitung von Bewirtschaftungsmassnahmen. Bei dem für unsere Versorgung wichtigsten Energieträger, den flüssigen Brenn- und Treibstoffen, die gut 70 Prozent unseres Endenergiebedarfs decken, hat die Pflichtlagerhaltung bereits einen hohen Stand erreicht. Unter der theoretischen Annahme eines uneingeschränkten Verbrauchs würden die Vorräte für rund ein halbes Jahr reichen. Eine Dezentralisation der Lagerstandorte wird durch Konsumentenpflichtlager angestrebt. Ferner wird nach Untertagspeichern für Erdöl und Erdgas gesucht. Die obligatorische Kohlepflichtlagerhaltung ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten. Die bedeutenden Holzvorkommen in unseren Wäldern erlauben bei Bedarf eine Erhöhung der Produktion. Allerdings sind unmittelbare Voraussetzungen dazu eine Förderung der Erschliessung der Wälder sowie eine genaue Kenntnis der Holzvorräte bereits in Friedenszeiten. Holz wird bei den Konsumenten (Waldbesitzer, Holzindustrie) dezentral gelagert. Zurzeit werden Bewirtschaftungsmassnahmen für den Krisenfall ausgearbeitet.

Nebst der Lagerhaltung sind als Gesamtpaket auch Kontingentierung und Rationierung sowie das Notstandsabkommen im Rahmen der Internationalen Energieagentur vorbereitet. Aufgrund des am 2. März 1980 von Volk und Ständen angenommenen Artikels 31bis Absatz 3 Buchstabe e BV über die Landesversorgung ist es möglich, nicht nur im Kriegsfall, sondern auch für den Fall einer marktbedingten Versorgungsstörung Gegenmassnahmen zu treffen.

Finanzielle Zuschüsse für Gesamtenergieanlagen zulasten der Kredite für militärische Landesverteidigung kommen nicht in Frage. Die Armee hat für ihre eigenen Bedürfnisse Vorkehrungen getroffen, um den Energiebedarf im Falle eines aktiven Dienstes zu decken. Die Sicherstellung der zivilen Versorgung ist Aufgabe der Kriegswirtschaft.

In den Regierungsrichtlinien und im Finanzplan dieser Legislaturperiode ist die Subventionierung von Gesamtenergieanlagen nicht vorgesehen. In seiner Botschaft über Grundsatzfragen der Energiepolitik vom 25. März 1981 lehnt der Bundesrat Streusubventionen aus wirtschaftlichen, administrativen und finanzpolitischen Gründen ab. Der Bundesrat will jedoch die Einführung neuer Energietechnologien vor allem für die rationellere Energieverwendung und den vermehrten Einsatz regenerierbarer Energien ausser durch vermehrte Forschungsanstrengungen durch Beiträge an die Entwicklung, insbesondere an Pilot- und Demonstrationsanlagen, fördern. Er vertritt dabei den Standpunkt, dass sich diese Förderungsmassnahmen mittels der Unterstellung der bisher befreiten Energieträger unter die Wust wesentlich rascher realisieren lassen, als dies bei der zeitlich langwierigen Einführung einer zweckgebundenen Energiesteuer möglich wäre.

Die weitere Verbreitung der Gesamtenergieanlagen wird heute noch durch rechtliche und technische Hindernisse begrenzt. Dazu gehören namentlich Probleme im Zusammenhang mit der Abgabe von Überschusselektrizität aus solchen Anlagen an das öffentliche Netz und die Entschädi-

gung der Elektrizitätswerke für die Aufrechterhaltung der Reserveleistung. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen und damit die Frage einer Subventionierung hängt stark von der Lösung dieser Probleme ab.

Die Arbeitsgruppe Blockheizkraftwerke der kantonalen Energiefachstellen und der Bundesverwaltung hat die Probleme des Einsatzes von Gesamtenergieanlagen abgeklärt. Der Schlussbericht dieser Arbeitsgruppe wird im Frühling 1982 erscheinen.

Günter: Ich möchte nur erklären, dass ich vom Teil der Antwort betreffend Gesamtenergieanlagen – dem dritten Teil der Antwort – gar nicht befriedigt bin.

81.546

Interpellation Mascarin

Uran aus Namibia – Uranium de Namibie

Wortlaut der Interpellation vom 30. November 1981

Bereits 1974 erliess der Namibia-Rat der UNO ein Dekret, das den Export von Rohstoffen aus Namibia verbietet und mit Beschlagnahmung droht, solange Namibia von Südafrika besetzt gehalten wird (Dekret No 1 on the Protection of Natural Resources in Namibia). Insbesondere gehört die «Rössing Uranmine» von Namibia zu den grössten Uranvorkommen der Welt. Das UNO-Dekret hat den Zweck, die Ausbeutung der Rohstoffe Namibias durch die Besatzungsmacht selber oder durch von ihr protegierte multinationale Gesellschaften zu verhindern.

Obwohl die Schweiz nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, wäre es in höchstem Grade bedenklich, wenn sie durch eigene Aktivitäten oder durch Duldung von Aktivitäten auf ihrem Territorium dazu beitragen würde, UNO-Beschlüsse zu hintergehen. Aus diesem Grunde lassen kürzliche Meldungen aufhorchen, denen zufolge aus Namibia stammendes Uran auf Umwegen in schweizerische Atomkraftwerke gelange, wobei an erster Stelle das AKW Mühleberg genannt wird.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Hauptaktionärin der namibischen Rössing-Mine, die «Rio Tinto Zinc» – ein Multi, der in lateinamerikanischen Geschichtsbüchern als Inbegriff des «Blutsauger-Imperialismus» genannt wird – im Kanton Zug unter der Bezeichnung «RTZ Mineral Services Ltd» eine Niederlassung hat und offenbar alles andere als Mineralwasser handelt. Es sei an die Publikationen der Zeitschrift «Tell» vom Oktober 1979 erinnert, denen zufolge über die RTZ Zug der illegale Uranhandel von der namibischen Rössing-Mine nach Japan abgewickelt werde. Wie seinerzeit gemeldet, wird die Zuger Briefkastenfirma RTZ vom bekannten Zürcher Anwaltsbüro Pestalozzi und Gmür betreut.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wo und in welcher Menge wird in der Schweiz aus Namibia stammendes Uran verwendet? Oder ist der Bundesrat in der Lage, eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass in der Schweiz kein – auch nicht auf Umwegen in die Schweiz gelangtes – Uran aus Namibia verwendet wird, noch dessen Verwendung vorgesehen ist?
2. Ist der Bundesrat bereit, obschon die Schweiz nicht UNO-Mitglied ist, das genannte Dekret Nr. 1 des UNO-Namibia-Rates zu respektieren?
3. Sind dem Bundesrat die Aktivitäten der «RTZ Mineral Services Ltd» in Zug bekannt? Was haben diesbezügliche Untersuchungen ergeben? Ist der Bundesrat bereit, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass die

Schweiz kein Tummelplatz für Unternehmungen zur Hintertreibung von UNO-Beschlüssen wird?

Texte de l'interpellation du 30 novembre 1981

En 1974 déjà, le Conseil des Nations Unies pour la Namibie avait adopté un décret interdisant, sous peine de confiscation, l'exportation de matières premières de Namibie, tant que ce territoire est occupé par l'Afrique du sud (décret n° 1 sur les ressources naturelles de la Namibie). La mine d'uranium «Rössing» qui s'y trouve est l'une des plus riches du monde. Le décret des Nations Unies a pour objectif d'interdire l'exploitation des ressources minières de Namibie par l'occupant ou par des sociétés multinationales qu'il protège.

Bien que la Suisse ne soit pas membre des Nations Unies, il serait extrêmement fâcheux qu'elle contribue à tourner les décisions de cette organisation soit par ses activités propres, soit par la mise à disposition de son territoire pour les menées de tiers. En l'occurrence, certaines informations récentes, selon lesquelles de l'uranium en provenance de Namibie parviendrait par voie détournée à des centrales atomiques suisses – on cite notamment celle de Mühleberg – éveillent l'attention.

On relèvera aussi par la même occasion que l'actionnaire principal de la mine «Rössing» de Namibie, la société multinationale «Rio Tinto Zinc» – qui est citée dans les livres d'histoire latino-américains comme le type des «vampires impérialistes» a une filiale, la «RTZ Mineral Services Ltd.», dans le canton de Zoug, qui, manifestement, ne fait pas le commerce d'eau minérale. Rappelons à ce sujet que la revue «Tell» affirmait en octobre 1979 que de l'uranium provenant de la mine susmentionnée en Namibie serait vendu illégalement au Japon par l'entremise de la «RTZ» ayant son siège à Zoug. Comme on l'avait annoncé alors, la société zougnoise, qui sert uniquement de boîte aux lettres, est gérée par la célèbre étude d'avocats zurichois «Pestalozzi et Gmür».

A ce propos, je demande au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Où et en quelle quantité utilise-t-on en Suisse de l'uranium provenant de Namibie? Peut-il donner des détails à ce sujet ou est-il en mesure de déclarer formellement que la Suisse n'utilise pas d'uranium provenant soit directement soit indirectement de ce territoire et qu'elle n'a pas l'intention d'en importer?

2. Le Conseil fédéral est-il prêt, bien que la Suisse ne soit pas membre des Nations Unies, à respecter le décret n° 1 susmentionné du Conseil des Nations Unies pour la Namibie?

3. Les activités de la «RTZ Mineral Services Ltd.» ayant son siège à Zoug sont-elles connues du Conseil fédéral? Quels résultats les enquêtes y relatives ont-elles donnés? Le Conseil fédéral est-il prêt à veiller, par des moyens appropriés, à ce que la Suisse ne serve pas de plaque tournante aux entreprises qui cherchent à éluder les décisions des Nations Unies?

Begründung

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Développement

L'interpellatrice renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Zu Frage 1. Das in der Schweiz gebrauchte Uran stammt aus den verschiedensten Quellen. Aus Informationen der Elektrizitätswirtschaft geht hervor, dass ein kleiner Teil davon in Namibia gewonnen und anschliessend, d. h. bevor es in die Schweiz gelangt, in Drittstaaten angereichert und zu Brennelementen verarbeitet wird. Die Kernkraftwerkgesellschaften bestimmen selbst, wo sie das Uran einkaufen,

anreichern und zu Brennelementen verarbeiten lassen wollen. Bei der Einfuhr der Brennelemente in die Schweiz wissen zwar die zuständigen Bewilligungsbehörden, in welchen Ländern die Behandlungsschritte der Anreicherung und der Brennelementfabrikation durchgeführt wurden, haben jedoch nicht immer von der ursprünglichen Herkunft des Uranerzes Kenntnis. Der Bundesrat ist deshalb nicht in der Lage, die gewünschten detaillierten Angaben zu liefern.

Zu Frage 2. Der Namibia-Rat ist ein von der UNO-Generalversammlung geschaffenes Organ, dessen Beschlüsse selbst für Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen der Charta nur empfehlenden, nicht aber rechtsgültigen Charakter haben. Einzig der Sicherheitsrat ist befugt, Entscheide zu treffen, die für die Mitgliedstaaten der UNO verbindliche Wirkung aufweisen. Damit besteht für den Bundesrat kein Anlass, Schritte im Sinne der Interpellation zu unternehmen.

Zu Frage 3. Die von der Interpellantin erwähnte Firma hat bei den schweizerischen Behörden nie ein Gesuch um Bewilligung der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Kernbrennstoffen gemäss schweizerischer Kernenergiegesetzgebung gestellt. Die ausländischen Aktivitäten der Firma sind nicht bewilligungspflichtig. Sofern und solange die Tätigkeiten von in der Schweiz domizilierten Firmen weder gegen schweizerisches Recht noch gegen internationale, von der Schweiz übernommene Verpflichtungen verstossen, besteht für die Behörden kein Grund, eine Untersuchung zu veranlassen oder besondere Massnahmen zu ergreifen.

Die Diskussion wird verschoben

La discussion est renvoyée

81.912

Interpellation Graf

Ausgaben im Sozialbereich

Prestations sociales

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1981

Die Ausgaben des Bundes im Sozialbereich sind nur ein Teil der gesamtschweizerischen Aufwendungen zur Erfüllung der sozialen Aufgaben. Wesentliche Beiträge werden auch von Privaten geleistet.

Um einen möglichst umfassenden Überblick über die gesamten Sozialaufwendungen zu erhalten, frage ich den Bundesrat an, ob er bereit ist, diese Informationslücke zu schliessen, indem er dem Bundesamt für Sozialversicherung den Auftrag erteilt, inskünftig auch die jährlichen Sozialleistungen der Kantone, der Gemeinden und – soweit möglich – der privaten Institutionen und Unternehmen bekanntzugeben.

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1981

En Suisse, les prestations sociales accordées par la Confédération ne représentent qu'une partie de l'ensemble des sommes destinées à la réalisation d'objectifs sociaux. En effet, les cantons, les communes, diverses institutions sociales et des particuliers versent également des contributions importantes.

En l'état actuel, il n'est guère possible d'avoir un aperçu du total des dépenses sociales. Je demande au Conseil fédéral s'il est disposé à combler cette lacune en chargeant dorénavant l'Office des assurances sociales de communiquer de façon aussi complète que possible les prestations sociales fournies chaque année par les cantons, les communes et, dans la mesure du possible, par les institutions et les entreprises privées?

Interpellation Mascarin Uran aus Namibia

Interpellation Mascarin Uranium de Namibie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.546
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	556-557
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 376

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.